

Richtlinie für die Vergabe von Re.connect RE.AL Forscher-Alumni Strategie-Fellowships für ausländische Alumni-Wissenschaftler*innen

durch die Universität Münster

Präambel

Internationale Aktivitäten und Kooperationen sollen zur Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Münster in den Kernbereichen akademische Lehre und Forschung beitragen. Die Universität Münster ist bestrebt, die Internationalisierung auszuweiten und vergibt daher im Rahmen der Re.connect RE.AL Forscher-Alumni Strategie Fellowships für ausländische Forscher-Alumni Nachwuchswissenschaftler*innen ab der Postdoc-Phase. Das Programm verfolgt neben der nachhaltigen internationalen Kooperation mit Universitäten in Europa und Förderung internationaler Wissenschaftler*innen das Ziel, die internationale Sichtbarkeit der Universität Münster in der Wissenschaftswelt, insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler*innen, zu steigern.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung von internationalen Kooperationen sowie zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit bzw. zu Zwecken der Forschungs- oder Lehrkooperation werden im Rahmen der im Haushaltsplan der Universität Münster bereitgestellten Mittel Stipendien an ausländische Forscher-Alumni Nachwuchswissenschaftler*innen nach der Promotion (Postdoc-Phase) vergeben. „Internationale Forscher-Alumni Nachwuchswissenschaftler*innen“ sind Forscher*innen, welche in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Fellowships nicht an einer deutschen Einrichtung tätig waren, mindestens einen Monat an der Universität Münster geforscht haben und aktuell in einer der wissenschaftlichen Einrichtungen der in der Fußnote genannten Länder, bzw. Partneereinrichtungen* tätig sind.

§ 2 Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung

Ein Fellowship kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Der/Die Bewerber*in ist promoviert und ist aktiv tätig in der wissenschaftlichen Einrichtung einer der genannten Länder und/oder Partneruniversitäten*.

*EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern; Erasmus Plus: Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei; EUN Ulyseus Netzwerk: University of Montenegro (UCG), Universidad de Sevilla, Université Côte d'Azur (UCA), University of Genova (UniGe), Technical University of Košice (TUKE), MCI | The Entrepreneurial School®, Haaga-Helia University of Applied Sciences (Haaga-Helia)

- (2) Der/Die Bewerber*in hat mindestens 1 Monat an der Universität Münster geforscht.
- (3) Das Herkunftsland des Bewerbers/der Bewerberin ist nicht Deutschland.
- (4) Der/die Bewerber*in ist bereit, nach seinem/ihrem Aufenthalt in Münster an seiner/ihrer Heimatuniversität als Alumni-Kontaktperson für andere Wissenschaftler*innen, die an einer Karriere an der Universität Münster interessiert sind, verfügbar zu sein.

Der/die Bewerber*in führt eine Forschungs Kooperation mit einer / einem Professor*in, Juniorprofessor*in oder einem/einer Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Münster durch. Ziele der gemeinsamen Arbeit kann z.B. eine gemeinsame Veröffentlichung oder ein gemeinsamer Drittmittelantrag (z.B. bei der DFG) für eine längere Kooperationsperspektive des Bewerbers/der Bewerberin sein;

Im Falle einer Förderung wird von dem/der Fellow erwartet, dass er/sie

- (1) sich während seines/ihres Fellowships aktiv in wissenschaftliche Kooperationsmöglichkeiten (z.B. eine gemeinsame Veröffentlichung oder ein gemeinsamer Drittmittelantrag (z.B. bei der DFG) einbringt,
- (2) aktiv an RE.AL- Forscher- Alumni Strategie Veranstaltungen und Initiativen teilnimmt und sich einbringt, z.B. in einer (virtuellen) Seminarsitzung / in einem Workshop Einblicke in ihre Forschung gibt,
- (3) nach seinem/ihrem Fellowship zum Zwecke der Rekrutierung und des Marketings weiter für die Universität Münster als verfügbare Kontaktperson im Ausland erreichbar bleibt.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Re.connect-Fellowships werden als Stipendien gewährt. Das Fellowship kann nur für einen Präsenzaufenthalt an der Universität Münster gewährt werden. Die jeweils geltenden Pauschalen werden auf der Webseite der Abt. Forschende und Mitarbeitende des International Office der Universität Münster veröffentlicht.

Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von der Universität Münster als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der internationalen Kooperation in Forschung und Lehre und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. Die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt trägt der/die jeweilige Fellow selbst. Die Fellows können aus anderen Mitteln (fachbereichseigene Mittel, Drittmittel) zur Deckung besonderer Kosten (z.B. An- und Rückreisekosten) auf Antrag gesondert gefördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Es werden zwei Arten von Fellowships vergeben:

- a) Fellowships für Kurzaufenthalte (1 bis 2 Wochen vor Ort) sowie
- b) Fellowships für Langzeitaufenthalte (1 bis maximal 3 Monate vor Ort).

Eine Kombination beider Förderarten oder die Verlängerung eines Fellowshipaufenthaltes ist nicht möglich.

Mit der Annahme des Fellowships erklärt sich der/die Fellow dazu bereit, sich vollumfänglich seinem/ihrem geplanten Vorhaben zu widmen und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln dessen Durchführung zu ermöglichen.

§ 4 Vergabe der Förderleistungen

Die Fellowships werden von der Rektoratsstabstelle International Office vergeben.

Bewerbungen können nur auf öffentliche Stipendienausschreibungen durch das RE.AL-Koordinationsbüro des International Office – Abteilung Forschende und Mitarbeitende erfolgen. In der Regel erfolgt eine Ausschreibung pro Jahr (Herbst). Alle relevanten Informationen und Dokumente werden laufend aktualisiert und auf folgender Webseite zur Verfügung gestellt: <https://www.uni-muenster.de/forschung/forschende/real/index.html>

Der Antrag erfolgt über ein vom RE.AL-Koordinationsbüro zur Verfügung gestelltes interaktives PDF-Formular. Die dem Antrag jeweils beizufügenden Unterlagen werden in der Ausschreibung genannt.

Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist beim RE.AL-Koordinationsbüro der Universität Münster eingegangen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahl erfolgt gemäß den Kriterien des Re.connect Fellowships, das internationale Aktivitäten der Fachbereiche, Institute bzw. der sonstigen Einrichtungen der Universität Münster fördert bzw. deren Anbahnung unterstützt: Relevanz und Wirkung, Zusammenarbeit und Vernetzung, Alumni-Engagement, Netzwerk Nachhaltigkeit, Innovation. Bewerbungen von den Partneruniversitäten des EUN Ulysses- Netzwerks werden besonders berücksichtigt.
- (2) Das Fellowship wird von einer Auswahlkommission aus der Abteilung Mitarbeitende und Forschende des International Office vergeben. Diese bezieht bei Bedarf die Expertise des Alumni-Club der Universität ein.

§ 6 Widerruf des Fellowshipbescheids

- (1) Der Fellowshipbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der /die Fellow nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Der Fellowshipbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der /die Fellow während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der Universität Münster im Sinne des Fellowshipzwecks (siehe §1) tätig war.
- (3) Unterbricht der/die Fellow das Fellowship, so informiert er/sie das RE.AL-Koordinationsbüro unverzüglich. Die Zahlung des Fellowships ist dann mit Wirkung vom

Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem/der Fellow nicht zu verantwortbaren Grund, kann das Fellowship bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von dem/der Fellow gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer Belege nachzuweisen.

- (4) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Fellowship entsprechend dem Umfang des Widerrufs zu erstatten.
- (5) Über den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission. Der/die Fellow erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Überzahlungen des Fellowships sind unverzüglich zurückzuzahlen. Gegen diese berechnete Forderung der Universität Münster kann der/die Fellow auch nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Münster, den

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels